

# Billard Sportverband Österreich

Postadresse: A-1152 Wien, Postfach 81

Telefon + Fax: +43 1 985 75 74

Email: [bsvoe@aon.at](mailto:bsvoe@aon.at) Web: [www.bsvoe.com](http://www.bsvoe.com)



## FINANZORDNUNG

**B**ILLARD **S**PORT**V**ERBAND **Ö**STERREICH

Gültig ab der Sportsaison 2012/2013

# Billard Sportverband Österreich

Postadresse: A-1152 Wien, Postfach 81

Telefon + Fax: +43 1 985 75 74

Email: [bsvoe@aon.at](mailto:bsvoe@aon.at) Web: [www.bsvoe.com](http://www.bsvoe.com)



## 1. ALLGEMEINE REGELN

### GRUNDSÄTZLICHES

Der Zahlungsverkehr mit der BSVÖ-Kassa kann ohne Ausnahme nur bargeldlos erfolgen.

**Gegenverrechnungen** von Verbindlichkeiten und Forderungen bei Zahlungen durch die Mitgliedsvereine **sind in jedem Fall unzulässig**.

Begründung: Zuwendungen des BSVÖ an dessen Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder müssen entsprechend den Formalvorschriften der Subventionsgeber wie z.B. Bundessportorganisation, Sportministerium, etc. einen in sich geschlossenen, ausschließlich auf die Zuwendung beziehenden Vorgang darstellen.

Die Abrechnung ist nur durch Vorlage der Originalbelege mit Übernahme- und Zahlungsnachweis, sowie Originalunterschriften gegeben. Faxe, Mails bzw. Kopien – egal welcher Art - können nicht anerkannt werden.

Verspätet eingereichte Belege können nicht berücksichtigt werden. **Toleranzspielraum für die Einreichung von Belegen sind maximal vier Wochen.**

Vollständigkeit und Erfüllung der formalen Belegerfordernisse ist unabdingbar erforderlich.

### Formvorschriften

**Der gesamte Zahlungsverkehr mit der BSVÖ-Kassa erfolgt ausnahmslos über festgelegte Belege, die von der BSO vorgegeben sind und auch in keiner Form abgeändert werden dürfen.**

Alle Belege liegen als aktuelle Vorlage auf [www.bsvoe.com](http://www.bsvoe.com) zum Download bereit.

**Korrigierte Belege werden nicht anerkannt.**

### Folgende Belege sind zu verwenden:

#### 1.1. Letztempfängerliste

Erforderlich für alle Einreichungen über

- Fahrtkostenzuschüsse
- Reisekostenabrechnungen

#### 1.2. TeilnehmerInnenliste

Erforderlich für alle Einreichungen !

#### 1.3. Zusammenstellung der Kosten

Erforderlich für alle Einreichungen über

- Reisekostenabrechnungen bei internationalen Turnieren, Kongressen, etc.

#### 1.4. Honorarbestätigung

Erforderlich für alle Einreichungen über

- Leistungshonorare an Vereine oder Einzelpersonen, Schiedsrichter etc.

# Billard Sportverband Österreich

Postadresse: A-1152 Wien, Postfach 81

Telefon + Fax: +43 1 985 75 74

Email: [bsvoe@aon.at](mailto:bsvoe@aon.at) Web: [www.bsvoe.com](http://www.bsvoe.com)



## **BEGRÜNDUNG FÜR DIE VORSTEHEND BESCHRIEBENEN ERFORDERNISSE:**

Zwei Drittel des gesamten Budgets des BSVÖ stammen aus Zuwendungen der öffentlichen Hand wie z.B. der Österreichischen Bundessportorganisation, dem Sportministerium und dem Land Wien.

Alle diese Subventionen müssen streng widmungsgemäß verwendet werden. Dies muss der BSVÖ unter Einhaltung fixer Formalvorschriften einmal jährlich lückenlos nachweisen.

Bei den Subventionen des Landes Wien und des Sportministeriums erfolgt dies auf brieflichem Wege.

Die korrekte Verwendung der Subventionen der Bundessportorganisation hat der BSVÖ-Kassier durch persönliches Erscheinen vor einer dafür eingesetzten Prüfungskommission nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Abrechnung der Subventionen, vor allem auch hinsichtlich der bestehenden Formalvorschriften, ist unabdingbare Voraussetzung für die Zuweisung künftiger Förderungsmittel.

Die BSVÖ-Kassa ersucht Sie daher um Ihr Verständnis für die manchmal vor allem im Computerzeitalter mühsam erscheinenden Formalvorschriften und Verfahrensweisen und bittet Sie dringend um Ihre Unterstützung.

# Billard Sportverband Österreich

Postadresse: A-1152 Wien, Postfach 81

Telefon + Fax: +43 1 985 75 74

Email: [bsvoe@aon.at](mailto:bsvoe@aon.at) Web: [www.bsvoe.com](http://www.bsvoe.com)



## 2. ZAHLUNGEN AN DEN BSVÖ

### 2.1. MITGLIEDSBEITRAG, MITGLIEDSLISTEN

#### a) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist eine sogenannte **Bringschuld** und es erfolgt daher **keine Vorschreibung** durch den BSVÖ-Kassier.

Die Mitgliedsvereine des BSVÖ sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag vierteljährlich im Nachhinein bis zum 15. des Nachmonats eines jeden Quartals zu entrichten. Als Entrichtungstermin gilt somit jeweils:

der 15. April,  
der 15. Juli,  
der 15. Oktober  
der 15. Jänner

Diese Entrichtungstermine bleiben unberührt von eventuell verspätet übermittelten Mitgliederlisten.

Der abzuführende Betrag errechnet sich ausschließlich wie folgt: Mitgliederstand des Vereins jeweils zum Letzten des Quartals multipliziert mit derzeit € 4,50. Dieser Betrag ergibt sich aus dem derzeitigen monatlichen Mitgliedsbeitrag von € 1,50 mal drei Monate.

Als Mitglieder eines Vereines gelten sämtliche Personen, welche diesem auch nach dem Vereinsgesetz angehören. Eine Reduktion des Mitgliedsstandes z.B. auf nur jene Personenzahl, welche aktiv am Turniergeschehen des Bundesverbandes teilnimmt, ist gemäß Statut des BSVÖ nicht zulässig.

In der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 05.05.2001 wurde die Statutenänderung betreffend Befreiung der Nachwuchssportler bis 21 Jahren vom Mitgliedsbeitrag an den BSVÖ einstimmig angenommen. Die Nachwuchssportler sind jedoch in den Mitgliederlisten und auf dem Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag unbedingt anzuführen. **Bitte unbedingt den Vereinsnamen auf der Überweisung angeben!**

Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt einzuzahlen:

- **Wien:** Zahlung direkt an den BSVÖ, Konto-Nr. 412 001 018 bei der Bank Austria AG, BLZ 20151
- **Niederösterreich:** Zahlung an den Landesverband
- **Steiermark:** Zahlung an den Landesverband
- **Oberösterreich:** Zahlung an den Landesverband
- **Tirol:** Zahlung an den Landesverband
- **Burgenland:** Zahlung direkt an den BSVÖ, Konto-Nr. 412 001 018 bei der Bank Austria AG, BLZ 20151

Die Landesverbände leiten die Mitgliedsbeiträge gesammelt an den BSVÖ weiter.

#### **WICHTIGER HINWEIS:**

Ein Verein, welcher am Tag der Delegiertenversammlung des BSVÖ seinen Beitragsverpflichtungen für die Zeit bis zu dem vor der Delegiertenversammlung liegenden 31. Dezember nicht vollständig nachgekommen ist, hat bei dieser Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Ein Verein, welcher am Tag der Sportleitersitzung des BSVÖ Zahlungsrückstände aus Mitgliedsbeiträgen und Nenngeldvorschreibungen hat, wird für die kommende Sportsaison für alle Verbandsturniere gesperrt.

# Billard Sportverband Österreich

Postadresse: A-1152 Wien, Postfach 81

Telefon + Fax: +43 1 985 75 74

Email: [bsvoe@aon.at](mailto:bsvoe@aon.at) Web: [www.bsvoe.com](http://www.bsvoe.com)



## **b) Mitgliederlisten**

Die Mitgliedsvereine sind **verpflichtet**, dem BSVÖ ihre Mitgliederlisten zum Quartalsende zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliederlisten dienen nicht nur dem BSVÖ-Kassier zur Kontrolle der Mitgliedsbeiträge, sondern auch z.B. den Sportleitern zur Kontrolle der spielberechtigten Mitglieder. Für ein Turnier genannte SpielerInnen, die beim BSVÖ nicht gemeldet sind, weil z.B. die Mitgliederlisten fehlen, können am jeweiligen Turnier nicht teilnehmen. Weiters muss der BSVÖ jederzeit der Bundessportorganisation seinen Mitgliederstand nachweisen können.

Die **Mitgliederlisten** sind **umgehend nach Quartalsende an den jeweiligen Landesverband** zu übermitteln, der diese gesammelt an den BSVÖ weiterleitet.

### **WICHTIGER HINWEIS:**

Alle Vereine sind laut Vereinsgesetz verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste offen im Vereinslokal auszuhängen.

## **2.2. NENNGELD**

Die **Abrechnung der Nenngelder einer Spielsaison** erfolgt mittels **Vorschreibung durch die BSVÖ-Kassa** jeweils am **Jahresende** und am **Ende einer Sportsaison**. Die Überweisung hat innerhalb einer Monatsfrist auf das BSVÖ-Konto Nr. 412 001 018 bei der Bank Austria AG, BLZ 20151, zu erfolgen.

Pro Turnier und Klasse hat der entsendende Verein pro **Starter am Matchbillard bei einer Vorrunde** oder als **Direktstarter** im Finale **Nenngeld von derzeit € 6,00** (bei **BSVÖ-Einzelstaatsmeisterschaften** derzeit **€ 12,00**) zu tragen.

Bei Mannschaftsbewerben am Matchbillard beträgt das **Nenngeld je Mannschaftmitglied** derzeit **€ 6,00** bzw. **€ 12,00** bei **ÖSTM** und ist vom entsendenden Verein zu tragen. **Jugend- und Juniorenbewerbe** sind von der Nenngeldpflicht **befreit**.

Für das **Kleinbillard** gilt bei **Österreichischen Meisterschaften € 8,00** pro Starter, bei **BSVÖ-Einzelstaatsmeisterschaften € 12,00**.

Für alle **Seniorenmeisterschaften** beträgt das Nenngeld **€ 8,00**.

## **2.3. PROTESTKAUTION**

Bei **Anrufung der Berufungskommission (2. Instanz)** oder des **BSVÖ-Vorstands (3. Instanz)** ist die **Protestkaution** von derzeit **€ 180,00 je Instanz** rechtzeitig innerhalb der Berufungsfrist auf das BSVÖ-Konto Nr. 412 001 000 bei der BANK AUSTRIA AG, BLZ 20151, einzuzahlen.

## 3. ZAHLUNGEN DES BSVÖ AN VEREINE ODER EINZELPERSONEN

### 3.1. FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE BEI NATIONALEN TURNIEREN

#### a) Einzelturniere auf allen Brettgrößen

Die Fahrtkostenzuschüsse werden vom empfangenden Verein (Ausrichter des Turnieres) an die empfangsberechtigten Teilnehmer ausbezahlt. Der Ausrichter rechnet dann die ausbezahlten Fahrtkostenzuschüsse mit der BSVÖ-Kassa ab. Die ordnungsgemäße Erstellung der darauf bezugnehmenden Belege (LISTE DER LETZTEMPFÄNGER) ist unbedingt erforderlich.

Jedem Starter eines Turnieres stehen pro Turniertag Fahrtkosten laut Fahrtkostentabelle zu, wenn er an einem anderen Ort als dem Sitz seines eigenen Vereines startet.

Übersteigen die Fahrtkosten den Betrag von derzeit € 17,50 pro Tag, so sind die Fahrtkosten nur einmal auszubezahlen, dafür aber maximal zweimal Übernachtungszuschuss von derzeit € 17,50 pro Nächtigung.

LISTE DER LETZTEMPFÄNGER muss folgende Angaben beinhalten:

- **Betrifft:** Genaue Bezeichnung des Turnieres (z.B. ÖM der Vereinsmannschaften; ÖSTM Dreiband, ÖM Freie Partie, Freie Partie 1. Klasse Finale, der Titel ÖM oder ÖSTM IST IMMER ANZUFÜHREN1 etc.)
- **KB/MB:** Brettgröße
- **Zeitraum:** Erster und letzter Tag des Turnieres
- **Ort:** Ort und Verein. Sollte ein Turnier außerhalb der Vereinsräumlichkeiten ausgetragen werden, bitte zusätzlich Bezeichnung des Turnierortes anführen (z.B. Gemeinde-Saal, etc.)
- **Bei Sitzungen:** Beginn und Ende der Sitzung muss angegeben werden.
- **Anzahl der Teilnehmer:** Es ist die Gesamtanzahl der Turnierteilnehmer anzugeben. Es sind auch jene Teilnehmer zu berücksichtigen, die keinen Fahrtkostenersatz erhalten haben.
- **Familien- und Vorname**
- **Wohnort:** Hier ist der Vereinssitz anzugeben.
- **Fahrtkosten:** Die Fahrtkosten sind in einer Summe anzugeben (z.B. 40,00, nicht 4 x 10,00). Die Spalte ist zu summieren.
- **Verpflegung:** Hier ist der Nächtigungszuschuss in einer Summe anzuführen (z.B. 35,00, nicht 2 x 17,50). Die Spalte ist zu summieren.
- **Summe:** Quersumme über Fahrtkosten, Verpflegung.
- **Unterschriften:** Die Auszahlung der Summe ist durch Unterschrift des Empfängers zu bestätigen.
- **Summe bzw. Übertrag:** Summe pro Spalte sowie Gesamtsumme.
- **Bitte vergessen Sie nicht** Bankverbindung, Kontonummer, Bankleitzahl, sowie den Inhaber des Kontos anzugeben.

Die Liste der Letztempfänger ist keine Teilnehmerliste. Es sind daher nur jene Teilnehmer anzuführen, die auch Fahrtkostenzuschuss ausbezahlt bekommen.

**Eine separate Teilnehmerliste ist ebenfalls unbedingt erforderlich.**

#### b) Mannschaftsturniere auf allen Brettgrößen

**Für Mannschaftsbewerbe wird kein Fahrtgeld und Übernachtungszuschuss gewährt.**

Ausnahmen können für Fahrten von und nach Innsbruck gewährt werden. Hier kann ein Ansuchen in Form einer Letztempfänger- und Teilnehmerliste gestellt werden. Die Entschädigung beträgt derzeit einmal Fahrtkostenersatz laut Tabelle für die gesamte Mannschaft und Verpflegungsgeld in der Höhe von € 26,40 pro Spieler.

# Billard Sportverband Österreich

Postadresse: A-1152 Wien, Postfach 81

Telefon + Fax: +43 1 985 75 74

Email: [bsvoe@aon.at](mailto:bsvoe@aon.at) Web: [www.bsvoe.com](http://www.bsvoe.com)



## 3.2. REISEKOSTENABRECHNUNGEN BEI INTERNATIONALEN TURNIEREN

Eine Abrechnung mit der Verbandskassa ist nur dann möglich, wenn die Teilnahme am betreffenden Internationalen Turnier aufgrund einer Entsendung oder Unterstützungszusage durch den BSVÖ erfolgte. Dem Spieler bzw. der Mannschaft muss eine schriftliche Zusage vom Kassier und dem Präsidenten oder dem Sportleiter des BSVÖ vorliegen.

Die Nennungen zu einem internationalen Turnier (Ausnahme UMB/CEB Weltcupturniere) erfolgt ausnahmslos durch den BSVÖ – Vorstand.

Über die Art der Reisegestaltung (Verkehrsmittel, etc.) ist im Fall einer Entsendung das Einvernehmen mit dem BSVÖ-Kassier oder dem BSVÖ-Präsidenten/-Sportleiter herzustellen. Bei allen Buchungen ist immer eine Stornoversicherung abzuschließen.

Es erfolgen keine Akontierungen (Vorauszahlungen) durch die BSVÖ-Kassa.

### a) Einzelbewerb

Der Sportler rechnet direkt mit dem BSVÖ-Kassier ab.

### b) Mannschaftsbewerb

Der Mannschaftsführer (Klub) rechnet mit dem BSVÖ-Kassier ab.

### c) Juniorenbewerb

Der Jugendsportleiter rechnet mit dem BSVÖ-Kassier ab.

# Billard Sportverband Österreich

Postadresse: A-1152 Wien, Postfach 81

Telefon + Fax: +43 1 985 75 74

Email: [bsvoe@aon.at](mailto:bsvoe@aon.at) Web: [www.bsvoe.com](http://www.bsvoe.com)



## ABRECHNUNGSMODALITÄTEN:

- PERSÖNLICH: Zu einem mit dem BSVÖ-Kassier vereinbarten Termin; Zahlung per Überweisung.
- POSTWEG: Der Abrechnende schickt an die BSVÖ-Kassa nachstehende Belege:
  - Unterschriebene LISTE DER LETZTEMPFÄNGER
  - Unterschriebene LISTE DER TEILNEHMER
  - Unterschriebene ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN
  - Fahrkarten, Flugticket (unbedingt erforderlich auch dann, wenn die Bezahlung des Flugtickets an das Reisebüro durch die BSVÖ-Kassa erfolgt), Rechnung und Zahlungsnachweis über das Flugticket (falls der Abrechnende das Flugticket selbst bezahlt hat), Hotelrechnung und sonstige verrechenbare Belege als Beilage müssen nicht nur auf den Namen des Betreffenden, sondern auch auf den Billard Sportverband Österreich ausgestellt sein. **Alle diese Belege müssen im Original beigebracht werden. Kopien werden nicht anerkannt!**
  - Bankverbindung des Abrechnenden nicht vergessen!

Zahlung erfolgt per Überweisung.

Sollte das Flugticket (inklusive Bordkarten) nicht beigebracht werden, kann die Auszahlung der Reisekosten nicht erfolgen!

## **3.3. KAMPFRICHTERGEBÜHREN**

- a) Der Schiedsrichterobmann bezahlt vor Ort die angefallenen Kampfrichtergebühren direkt an die einzelnen Schiedsrichter (derzeit € 15,00 je Partie).
- b) Der Empfang wird von den Schiedsrichtern auf der vollständig ausgefüllten Honorarnote bestätigt.
- c) Die Schiedsrichter werden aus dem Landesverband des Ausrichters nominiert, Fahrtspesen werden nicht ersetzt

## **3.4. MATERIALZUSCHÜSSE AN AUSRICHTER VON ÖSTM UND ÖM**

Der betreffende Verein stellt eine Rechnung über den Zuschuss für den Brettüberzug an den BSVÖ.

Die Zuschüsse betragen derzeit:

€ 73,00 pro bespieltes Brett am Kleinbrett

€ 109,00 pro bespieltes Brett am Matchbillard

€ 500,00\* pro bespieltes Brett bei der ÖSTM Artistik

\* Da der Tisch nach der Veranstaltung wieder überzogen werden muss, der Ausrichter stellt außerdem pro Tisch zwei Garnituren Pro Cup Bälle zur Verfügung.

jedoch nur dann, wenn in der Woche der Veranstaltung neu, vor Beginn des Turnieres, überzogen wird.

Es erfolgt die Überweisung an den Verein.



# Billard Sportverband Österreich

Postadresse: A-1152 Wien, Postfach 81

Telefon + Fax: +43 1 985 75 74

Email: [bsvoe@aon.at](mailto:bsvoe@aon.at) Web: [www.bsvoe.com](http://www.bsvoe.com)



## 3.5. FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE FÜR FUNKTIONÄRE BEI INLANDSREISEN

Diese können anfallen anlässlich:

- Delegiertenversammlung des BSVÖ
- Vorstandssitzungen des BSVÖ
- Sportleitersitzung des BSVÖ
- Ausschusssitzung vom Vorstand einberufen z.B. Sport-, Finanzausschuss, WM-Komitee, Berufungskommission, etc.
- Verbandstraining und -schulungen

Die Vergütung erfolgt laut Fahrtkostentabelle und ist mit einer vollständig ausgefüllten LISTE DER LETZTEMPFÄNGER und TEILNEHMERINNELISTE beim BSVÖ-Kassier einzureichen.

## 3.6. REISEKOSTENABRECHNUNGEN FÜR FUNKTIONÄRE BEI AUSLANDS-REISEN

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 3.2. a).

## 3.7. SONSTIGE AUSZAHLUNGEN DES BSVÖ FÜR DEN SPORTBETRIEB

Alle sonstigen, nicht unter die Punkte 3.1. – 3.6. fallenden Auszahlungen der BSVÖ-Kassa begründen sich üblicherweise auf einen über Antrag des Empfängers erfolgten Vorstandsbeschluss oder aus der statutarischen bzw. geschäfts/ordnungsmäßigen Ermessensspielraum des zuständigen Funktionärs.

Die Abwicklung folgt den formalen Belegerfordernissen nach Absprache mit dem BSVÖ-Kassier.